

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-06-15
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Kolb -231
E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die
Ev. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchlichen Verwaltungsstellen und Großen Kirchenpflegen

Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an Oikocredit und der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg und anderen Körperschaften des privaten Rechts

Änderung von § 71 Haushaltsordnung zum 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Änderungsgesetz vom 8. Juli 2017 hat die 15. Landessynode eine Änderung der Haushaltsordnung beschlossen. Dabei wurde auch § 71 Absatz 1 der Haushaltsordnung geändert. Bisher war Voraussetzung für eine Beteiligung ein „wichtiges kirchliches Interesse“. Nunmehr ist eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen wie Genossenschaften auch bei einem „berechtigten kirchlichen Interesse“ der Kirchengemeinden möglich. Damit wollte die Synode eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Beteiligung einräumen.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Auf die Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. April 1996, AZ 73.30 Nr. 12/8 und vom 27. Dezember 2010 AZ 73.30 Nummer 19/8 zur Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an der Genossenschaft Oikocredit wird Bezug genommen. Das Verfahren zu Beteiligungen in diesem Fall bleibt in Kraft.

Im Zuge der Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung weitet der Evangelische Oberkirchenrat die derzeit für die Beteiligung an der Genossenschaft Oikocredit bestehende allgemeine Genehmigung nunmehr auch auf die Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg e.G. mit Sitz in Bad Boll (ÖEG) aus.

Die Genehmigung gilt für solche Beteiligungen an der ÖEG als erteilt, bei denen das eingesetzte Kapital 1.000 € nicht übersteigt. Veränderungen des Wertes, die sich aus der Geschäftsentwicklung der ÖEG ergeben, bleiben unberücksichtigt. Gemäß § 71 Absatz 4 Haushaltsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2018 i. V. m. § 71 Absatz 1 Nummer 3 Haushaltsordnung wird eine angemessene Vertretung der Belange der

jeweiligen Kirchengemeinde im Aufsichtsrat der ÖEG nicht verlangt, so lange eine angemessene Vertretung kirchlicher Körperschaften insgesamt gewährleistet ist. Diese ist ggf. nachzuweisen.

Diese Genehmigung entbindet die jeweilige Kirchengemeinde nicht, rechtliche und insbesondere steuerrechtliche Pflichten, die sich aus einer solchen Beteiligung ergeben können, sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Schritte zu veranlassen (ggf. Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art, Wahrnehmung der Rechte in der Generalversammlung der Mitglieder). Sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung müssen auch weiterhin auf einen bestimmten Betrag begrenzt bleiben.

Der Evangelische Oberkirchenrat geht davon aus, dass Interessenkonflikte, die sich ergeben können, wenn eine Kirchengemeinde gleichzeitig der ÖEG gegenüber als Vermieterin eines Daches auftritt und sich gleichzeitig an der ÖEG beteiligt, vermieden werden.

Kirchengemeinden werden gelegentlich angefragt, sich an privatrechtlich organisierten bürgerschaftlichen Initiativen wie „Eine-Welt-Läden“ oder auch genossenschaftlich betriebenen „Dorfläden“ in geringem Umfang zu beteiligen. Die dazu gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 12 oder Nummer 13 Kirchengemeindeordnung erforderliche Genehmigung kann vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls in Aussicht gestellt werden. Die berechtigten Interessen der Kirchengemeinde müssen bei einem Genehmigungsantrag dargelegt werden. Das wirtschaftliche Risiko muss begrenzt bleiben. Die Bindung an das kirchliche Arbeitsrecht als Verpflichtung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landeskirche darf nicht durch solche Beteiligungen in Frage gestellt werden.

Auch in diesen Fällen muss die Kirchengemeinde die aus der Gesellschafterstellung folgenden Pflichten im Blick auf die steuerliche Veranlagung und die Wahrnehmung der Rechte in den Entscheidungsgremien sicherstellen.

Da Beteiligungen keine Geldanlagen nach § 72 HHO sind, ist die Finanzierung der Anteile im Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsausgleich darf dadurch nicht gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat